

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden,
Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und
Invalidenversicherung. 1903-1913**

1904

67 (1.7.1904)

Zeitschrift

des **Amts-Revidenten-Vereins**
für das **Großherzogtum Baden.**

Nr. 67.

Erscheint monatlich 1 mal.
Preis unter Kreuzband frei durch
die Geschäftsstelle bezogen 3.00 Mk.
pro Jahr.

Juli 1904.

Anzeigen kosten die viergespaltene
Zeitspaltel oder deren Raum 12 Pfg.
Drucklegung beginnt jeweils am
20. jeden Monats.

6. Jahrg.

Inhalt: 1. Welches sind die Leistungen der Invaliditätsversicherung bezügl. der „Selbstversicherung“? — 2. Die Statistik und Rechnungsführung der Krankenkassen betr. — 3. Invalidenversicherung. — 4. Berechnung der Unterstützungsdauer nach dem Krankengesetz. — 5. Wer in die Zeitung schreiben will oder soll. — 6. Erlasse, Entscheidungen u. dergl. — 7. Sonstiges. — 8. Anzeigen.

Welches sind die Leistungen der Invaliditätsversicherung bezügl. der „Selbstversicherung“?

Die Leistungen der „Selbstversicherung“ sind im allgemeinen dieselben wie bei der Zwangsversicherung. Der Selbstversicherte, der seinen Verpflichtungen nachgekommen, die Wartezeit zurückgelegt also 500 bzw. 1200 Wochenbeiträge gezahlt und später alle zwei Jahre wenigstens 40 Marken geklebt hat, kann mit- hin beanpruchen:

1. Eine zeitweise Invalidenrente im Falle einer mehr als 23-wöchentlichen mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheit.

2. Eine dauernde Invalidenrente für den Fall dauernder Erwerbsunfähigkeit.

Als „Invalide“ gilt derjenige, der wegen Krankheit, Gebrechen, Alter, dauernd weniger als ein Drittel erwerbsfähig ist, d. h. der nicht mehr in stande ist, durch eine seinen Kräften und Fähigkeiten angemessene Beschäftigung, „wie sie ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufes zugemutet werden kann, ein Drittel desjenigen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen. Für manchen Selbstversicherten ist die Invalidenversicherung im gewissen Sinne auch ein Ersatz für die Unfallversicherung, nämlich für solche, welche nicht unfallversicherungspflichtig sind; denn sie erhalten auch die Invalidenrente, wenn sie infolge eines Unfalles dauernd erwerbsunfähig und invalide werden.

3. Unter Umständen kann auch den Selbstversicherten durch die Versicherungsanstalt auf deren Kosten ein Heilverfahren zuteil werden. Wenn nämlich ein Versicherter derart erkrankt, daß dadurch Erwerbsunfähigkeit eintreten kann, so ist die Versicherungsanstalt befugt (nicht verpflichtet), ein geeignetes Verfahren eintreten zu lassen. Dieses Heilverfahren kann bestehen in einer Kur in einem Krankenhaus, einer Klinik, einer Heilanstalt, oder in einem längeren Aufenthalt auf dem Lande. Tritt also eine solche Erkrankung ein und ist Hoffnung auf gründliche Heilung vorhanden, so möge sich der Versicherte frühzeitig selbst oder durch Mittelspersonen mit einem begründeten Bittgesuch an die Versicherungsanstalt

wenden. (Vergl. Hige: Was jedermann bezügl. der Invalidenversicherung wissen muß. S. 13—17).

4. Endlich erhält der Versicherte nach Zurücklegung des 70. Lebensjahres unter allen Umständen auch wenn er noch vollständig arbeitsfähig ist, bis zu seinem Lebensende eine Altersrente. Wer schon vorher Invalidenrente bezieht, erhält dieselbe auch über das 70. Jahr hinaus weiter und falls jemand schon die Altersrente bezieht, kann er, wenn er später Invalide wird, statt deren die Invalidenrente beziehen, doch muß er stets wenigstens 20 Marken pro Jahr weitergeklebt haben. Letzteres ist dann ratsam, wenn er längere Zeit und viele Marken geklebt hat. Denn in diesem Falle ist die Invalidenrente höher als die Altersrente.

Die Höhe der Rente ist sehr verschieden. Was zunächst die Invalidenrente anbetrifft, so hängt sie hauptsächlich ab von der Höhe und Zahl der Wochenbeiträge. Der Versicherte, dem es frei steht, sich die Lohnklasse, bzw. deren Beiträge selbst zu wählen, hat es also ganz in der Hand, sich eine niedere oder möglichst hohe Rente zu sichern. Die Invalidenrente setzt sich zusammen aus einem für jeden Rentenempfänger gleichen Reichszuschuß von jährlich 50 Mark, einem nach Lohnklassen oder nach der Höhe der Beiträge zu berechnenden und von der Versicherungsgesellschaft aufzubringenden Grundbetrag und einem Steigerungssatz. Dieser Steigerungssatz beträgt für jeden Wochenbeitrag der 5 Lohnklassen 3, 6, 8, 10 oder 12 Pfg. Man erhält die jedesmalige Steigerungssumme, indem man die Zahl der geleisteten Beiträge der verschiedenen Arten mit dem betreffenden Einzelsteigerungssatz multipliziert.

Angenommen, jemand habe stets dieselben Beiträge geleistet, so erhält er sofort nach Ablauf der Wartezeit, nachdem er also 500 Wochenbeiträge gezahlt, als Invalidenrente jährlich

für die Beiträge der Lohnklasse	I	II	III	IV	V
1. als Reichszuschuß	50	50	50	50	50 Mark
2. als Grundbetrag	60	70	80	90	100 „
3. als Steigerungssatz	15	30	40	50	60 „

Im Ganzen 125 150 170 190 210 Mark
Sind die 500 Wochenbeiträge verschiedenen Lohnklassen entnommen, d. h. hat der Versicherte verschiedene Beiträge bezahlt, so ändert sich dementsprechend

die Rentenhöhe. Jedenfalls aber kann ein Selbstversicherter nach 10 Jahren einen Anspruch auf dauernde Invalidenrente von 125 bis 210 Mark jährlich erwerben. Wird der Versicherte erst in späteren Jahren invalide und hat er stets pünktlich weiter gelebt, so könnte er sich etwa nach 20 Jahren eine Rente von 140 bis 270 Mark, nach 30 Jahren 155 bis 330 Mark, nach 40 Jahren 170 bis 390 Mark, nach 50 Jahren 185 bis 450 Mark jährlich sichern.

Die Altersrente ist im Gegensatz zur Invalidenrente mehr gleichmäßig, da hier der Steigerungssatz wegfällt. Auch zu der Altersrente wird stets ein jährlicher Staatszuschuß von 50 Mark gezahlt. Dazu kommt ein Grundbetrag von 60, 90, 120, 150, 180 Mark, je nachdem die Beiträge nach den einzelnen Lohnklassen gezahlt sind. Somit beläuft sich die Altersrente, falls stets dieselben Marken gelebt sind, auf 110, 140, 170, 200, 230 Mark. Sind Beiträge verschiedener Lohnklassen gezahlt, so wird der Grundbetrag sich auch verschieden gestalten. Waren mehr als 1200 Wochenbeiträge geleistet, so werden zunächst die höheren Beiträge zur Berechnung herangezogen. Die Altersrente wird aber nie unter 110 Mark und nie über 230 Mark pro Jahr betragen.

Die Statistik und Rechnungsführung der Krankenkassen betr.

Das Bezirksamt B. hat an die Krankenkassenverwaltungen nachstehende Verfügung erlassen:

„Behufs Erzielung eines einheitlichen Verfahrens bei Buchung der Aufwendungen der Krankenkassen, welche denselben nach den Unfallversicherungsgeetzen und dem Invalidenversicherungsgeetze obliegen, indem die Versicherungsanstalt gemäß § 19 des Zuv.-Vers.-Ges. vom 13. Juli 1899 und die Berufsgenossenschaften nach § 11 des Gewerbeunfallvers.-Ges. vom 30. Juni 1900 befugt sind, die Fürsorge für Erkrankte oder Verletzte den Krankenkassen zu übertragen, machen wir auf Nachstehendes aufmerksam:

a. Wenn die Versicherungsanstalt ein Heilverfahren eintreten läßt und die Fürsorge selbst übernimmt, so hat die Krankenkasse für die Dauer dieses Heilverfahrens der Versicherungsanstalt Ersatz zu leisten in Höhe des Krankengeldes des betreffenden Versicherten (§ 18 Abs. 3 Zuv.-Vers.-Ges.). Die Leistung ist in die Klassenrechnung unter „Kur- und Verpflegungskosten“ — Ziffer 6 des jedes Jahr dorthin mitgeteilt werdenden Formulars II C — in Ausgabe zu stellen.

b. Läßt die Versicherungsanstalt oder eine Berufsgenossenschaft ein Heilverfahren eintreten und wird die Fürsorge der Krankenkasse übertragen (§ 19 Z.-V.-G. und § 11 U.-V.-G.), so sind die desfallsigen Ausgaben der Krankenkasse zu buchen unter „für ärztliche Behandlung“, „für Arznei und sonstige Heilmittel“, „Krankengelder“, „Kur- und Verpflegungskosten“, also je nach der Natur der Kosten. Ziffer 1, 2, 3, 6 des genannten Formulars.

Der von der Versicherungsanstalt oder Berufsgenossenschaft geleistete Ersatz wird unter Ziffer 9 des Formulars II C in Einnahme gestellt.

Die Zeit, für welche die Krankenkasse im Falle a und b in Anspruch genommen wird, ist im Krankenbuch als Krankheitszeit einzutragen.

c. Das nach § 12 des Unfallvers.-Ges. von der 5ten Woche ab zu zahlende erhöhte Krankengeld ist im vollen Betrage unter „Krankengelder“ — Ziff. 3 — in Ausgabe und der daran vom Unternehmer wieder zu erstattende Betrag unter Ziffer 9 des Formulars II C in Einnahme zu buchen.

d. Die Angehörigenunterstützung, welche die Klasse auf Ersuchen der Versicherungsanstalt gemäß § 18 Absatz 4 Zuv.-Vers.-Ges. leistet und die auf Ersuchen der Versicherungsanstalt oder Berufsgenossenschaft dem Erkrankten oder Verletzten vorzuschickenden Reisekosten sind in der Klassenrechnung als „durchlaufende Posten“ zu behandeln und demgemäß unter Ziffer 12 des Formulars in Ausgabe und beim Ersatz unter Ziffer 11 in Einnahme zu stellen; in gleicher Weise sind vorgeschossene Unfallrenten zu buchen.

e. Ein etwa durch eine Berufsgenossenschaft ersetzt werdendes Sterbegeld für einen infolge Unfalls Getöteten ist unter Ziffer 8 des Formulars in Einnahme zu stellen, nachdem die bezügliche Ausgabe unter Ziffer 5 gebucht erscheint.“

Invalidenversicherung.

Es ist vielfach die Meinung vertreten, daß die unter das Invalidenversicherungsgeetz fallenden Personen — besonders die in öffentlichen und privaten Diensten stehenden niederen Bediensteten — nur dann invalidenversicherungspflichtig sind, wenn die dienstliche Tätigkeit den Hauptberuf bildet. Diese Ansicht — allgemein genommen — steht nicht im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes.

Daß die dienstliche Tätigkeit den Hauptberuf bilden muß — um Versicherungspflicht zu begründen — ist nur bei den sogenannten „sonstigen Angestellten“ (vergl. Seite 516 dieser Zeitschrift) erforderlich, auf welche die Versicherungspflicht erst seit 1. Januar 1900 ausgedehnt worden ist.

Bei allen übrigen unter das Gesetz fallenden Personen — also bei den nach § 1 Ziff. 1 Ges. zu versichernden (Arbeiter, Gehülfen — niedere Bedienstete — Gesellen, Lehrlinge, Dienstmoten), sowie bei den Betriebsbeamten, Werkmeistern, Technikern, Handlungsgehülfen, Handlungslehrlingen, Lehrern und Erziehern — ist dagegen Versicherungspflicht stets anzunehmen, solange nicht die Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 27. Dezember 1899, betr. die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Versicherungspflicht (Ausgabe des Gesetzes von Muser Seite 237), Platz greifen müssen und solange bei den in § 1 Ziff. 2 Ges. genannten Personen (Betriebsbeamte u.) der jährl. Gehalt 2000 Mark nicht übersteigt.

Dieser Bundesratsbeschluss besagt in Ziffer 1 b daß Personen, welche berufsmäßig gegen Lohn nicht arbeiten, dann von der Versicherungspflicht befreit sind, wenn sie Lohnarbeit zwar in regelmäßiger Wiederkehr, aber nur nebenher und gegen ein geringfügiges Entgelt verrichten, welsch letzteres für die Dauer der Beschäftigung zum Lebensunterhalt nicht ausreicht und zu den für diese Zeit zu zahlenden Versicherungsbeiträgen nicht in entsprechendem Verhältnisse steht.

Da diese Begriffe öfters Schwierigkeiten bieten, so wird es nicht unwillkommen sein, wenn sich an dieser Stelle erörtert wird, welche Grundsätze hierüber von den maßgebenden Behörden aufgestellt worden sind.

Zunächst ist zu bemerken, daß alle die erwähnten Merkmale vorliegen und zusammen neben einander vorhanden sein müssen, um eine Person von der Versicherungspflicht auszuschließen.

Stellt sich also eine Lohnarbeit als eine solche dar, welche zwar in regelmäßiger Wiederkehr nebenher verrichtet wird, ist aber das Ent-

gelt nicht als geringfügig anzusehen, so muß Versicherungspflicht angenommen werden.

Regelmäßige Wiederkehr von Dienstleistungen ist dann anzunehmen, wenn dieselben entweder in dauerndem Arbeits- oder Dienstverhältnis, sei es zu einem, oder zu mehreren Arbeitgebern, ausgeführt werden, oder auch wenn ihre Verrichtung an wechselnden Arbeitsstellen — ohne solch dauerndes Verhältnis — stattfindet (vergl. Revisionsentscheidung des Reichsversicherungsamtes Nr. 130 und 365 — amtliche Nachrichten 1892 Seite 43 und amtliche Nachrichten 1894 Seite 138). Es sei hier nur beispielsweise an die Nachtwächter, Feldhüter, Glockenläuter, Mehner u. dergl. erinnert. Diese Personen sind auf Grund eines dauernden Arbeitsverhältnisses in regelmäßiger Wiederkehr tätig. Auch diejenigen selbständigen Landwirte werden hierher zu zählen sein, welche durch Güteraufsicht, Waldhut, Bedienung von Wässerungseinrichtungen, Pflanzbeobachtung und dergl. Dienste leisten (vergl. Erlaß Gr. Min. d. Innern vom 11. Febr. 1891 Nr. 2971 — Zeitschrift für bad. Verwaltung 1891 Seite 38).

Der Begriff **nebenher** ist auf die tatsächlich verwendete Beschäftigungszeit und den Verdienst zu beziehen. Es ist also hier zu prüfen, ob im Hinblick auf die wirtschaftliche Stellung eines Arbeiters im Ganzen der auf die Lohnarbeit verwendete Zeitaufwand und der Verdienst hieraus zur sonstigen Beschäftigung und zum sonstigen Einkommen von nur nebensächlicher Bedeutung ist. Es wird dies dann der Fall sein, wenn beispielsweise die oben bezeichneten selbständigen Personen durch ihre Dienstleistungen durchschnittlich täglich nur wenige Arbeitsstunden, jedenfalls nicht die volle Hälfte des Tages in Anspruch genommen werden und auf den Verdienst aus der Lohnarbeit nicht angewiesen sind.

Als **geringfügig** ist das Entgelt anzusehen, wenn es für die Dauer der Beschäftigung zum Lebensunterhalt nicht ausreicht und zu den für diese Zeit zu zahlenden Versicherungsbeiträgen nicht in entsprechendem Verhältnisse steht.

Geringfügigkeit des Entgeltes hat das Reichsversicherungsamt im allgemeinen in ständiger Rechtsprechung dann angenommen, wenn dasselbe $\frac{1}{3}$ des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter nicht erreicht.

Beträgt also der ortsübliche Tagelohn in einem Bezirk für männliche erwachsene Arbeiter 200 Pfg. und für weibliche erwachsene Arbeiterinnen 140 Pfg. so berechnet sich das Drittel im Jahre:

a) bei männl. Arbeiter auf 200 M. ($200 \text{ Pfg.} \times 300 \text{ (Arbeitstage)} = 600 \text{ M.} : 3 = 200 \text{ Mark}$);

b) bei weibl. Arbeiter auf 140 M. ($140 \times 300 = 420 : 3 = 140$).

Mit andern Worten: das Drittel stellt immer den ortsüblichen Tagelohn in Mark ausgedrückt dar (200 Pfg. = 200 M., 140 Pfg. = 140 M.)

Ein Gemeindebediensteter in dem betr. Bezirke, der das ganze Jahr hindurch in jeder Woche tätig ist und der für seine Dienstleistungen 200 M. jährlich erhält, muß hiernach als versicherungspflichtig angesehen werden. Unter gleichen Voraussetzungen wäre eine weibliche Bedienstete zur Versicherung beizuziehen, die 140 Mark jährlich beziehen würde.

Erstreckt sich die Arbeit **nicht** auf jede Woche des Jahres (z. B. bei einem Wegwart, der nur Frühjahrs und Spätjahrs während einiger Wochen auf der Straße tätig sein muß), so sind bei Vergleichung des Entgeltes mit dem Lebensunterhalte nur die Wochen zu Grunde zu legen, während deren tatsächlich vorübergehende Dienstleistungen

stattgefunden haben. Der Lebensunterhalt für die Wochen nicht versicherungspflichtiger Arbeit kommt nicht in Frage. (Vergl. Entscheidung des Reichsversicherungsamtes Nr. 924 (Amtliche Nachrichten 1901 S. 608). In dieser Entscheidung ist auch ausgesprochen, daß das Entgelt nicht etwa für die Tage der Dienstleistung zum Lebensunterhalte hinreichen muß, sondern mindestens für die **ganze Woche**, während deren Lohnarbeit stattfindet.

Arbeitet z. B. ein Gemeindebediensteter jährlich während 15 Wochen und erhält derselbe für seine Dienstleistungen 100 M., so könnte dieses Entgelt zur Befreiung des Lebensunterhaltes für das ganze Jahr allerdings als geringfügig erscheinen; dagegen für die Beschäftigungswochen **nicht**. Teilt man nämlich die 100 Mark durch die Zahl der Arbeitswochen (also hier durch 15), so entfällt auf eine Woche ein Betrag von 6.67 M., somit mehr als $\frac{1}{3}$ des ortsüblichen Tagelohnes, welcher bei Zugrundelegung des Jahresdrittels von 200 Mark (siehe oben) für eine Woche rund 4 Mark betragen würde ($200 : 52 = 3.85 \text{ M.}$ oder rund 4 Mark d. i. 2 ortsübliche Tagelöhne à 200 Pfg. zusammengekommen).

Der in Rede stehende Gemeindebedienstete wäre also ohne allen Zweifel für die Arbeitswochen versicherungspflichtig (für die übrigen Wochen könnte er sich selbstredend freiwillig weiter versichern).

In gleicher Weise hätte die Berechnung für eine weibliche Bedienstete, die nicht in jeder Woche des Jahres Dienste leistet, zu erfolgen.

Ein weiteres Merkmal für die Geringfügigkeit des Entgeltes ist ferner dann als vorhanden anzunehmen, wenn dasselbe zu den für die **Arbeitswochen zu zahlenden Versicherungsbeiträgen nicht in entsprechendem Verhältnisse steht**. Dies ist nach dem Erlaß Gr. Min. des Innern vom 2. Februar 1891 Nr. 2971 (Zeitschrift für bad. Verwaltung 1891 Seite 38), dann der Fall, wenn der Wochenbeitrag mehr als sechs Prozent des Wochenverdienstes beträgt, wobei selbstredend der Verdienst aus verschiedenen Dienstleistungen in Betracht zu ziehen ist, wenn ein Arbeiter bei wechselnden Arbeitgebern tätig sein sollte.

Legt man also obiges Beispiel auch hier zu Grunde, so stellt sich der wöchentliche Beitrag auf 24 Pfg. (3. Lohnklasse kommt bei einem ortsüblichen Tagelohne von 2 M. in Frage) und dieser Beitrag würde höchstens 3,6 Proz. des 6.67 M. betragenden Wochenverdienstes ausmachen ($\frac{24 \cdot 100}{6,67} = 3,6 \%$), also zu letztem Verdienste in richtigem Verhältnisse stehen. Dies wäre auch dann noch der Fall, wenn z. B. der Wochenverdienst nur 4 M. betragen würde. ($\frac{24 \cdot 100}{4} = 6 \%$).

Es könnte somit ein Ausschluß des betr. Arbeiters von der Versicherung für die Arbeitswochen auch aus diesem Grunde nicht erfolgen.

Wie aus den obigen Ausführungen hervorgeht, beziehen sich dieselben in der Hauptsache auf solche Personen, welche **berufsmäßig** Lohnarbeit **nicht** verrichten. Handelt es sich dagegen um **berufsmäßige Lohnarbeiter**, die nicht nur vorübergehend und nebenher gegen Lohn arbeiten, so liegt natürlich Versicherungspflicht auch dann vor, wenn das Entgelt weniger als $\frac{1}{3}$ beträgt. Hieraus erklärt es sich, daß z. B. ein Lehrling, der bei regelmäßiger Arbeit einen wöchentlichen Verdienst von nur 2 M. erhält, gleichwohl der Versicherungspflicht unterworfen ist; denn er zählt zu den berufsmäßigen Lohnarbeitern.

Auch eine Waschfrau (Monatsfrau, Anstiftskellnerin etc.) die in dürftigen Verhältnissen lebt und

auf den Verdienst aus Lohnarbeit zur Befreiung des Lebensunterhaltes angewiesen ist, müßte bei einem Verdienste von weniger als einem Drittel zur Versicherung herangezogen werden.

Dem bei dem Umstand, daß der Verdienst aus der Lohnarbeit von ganz besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Lage dieser Personen ist, wird wohl nicht gesagt werden können, daß dieselben berufsmäßig Lohnarbeit nicht verrichten bezw. nicht verrichten müssen. Daß dabei die Dienstleistungen dieser Personen oft nur wenige Stunden im Tage erfordern, kommt nicht in Betracht.

Ist also die Versicherungspflicht einer Person zu prüfen, so ist zunächst festzustellen, ob dieselbe zu den berufsmäßigen Lohnarbeitern zu zählen ist oder nicht. Liegt berufsmäßige Lohnarbeit vor, so ist die betr. Person für die Arbeitswochen unter allen Umständen zur Versicherung heranzuziehen. Handelt es sich jedoch um Personen, die berufsmäßig Lohnarbeit nicht verrichten bezw. verrichten müssen, so hätte Ausschluß von der Versicherung nur dann stattzufinden, wenn die Voraussetzungen hiefür vorliegen (geringfügiges Entgelt u.). Ob dies der Fall, wird auf Grund der obigen Ausführungen wohl leicht festgestellt werden können. Es ist dabei immer davon auszugehen, daß der erwähnte Bundesratsbeschluß vom 27. Dezember 1899 eine Ausnahmevorschrift darstellt und infolge dessen eine strenge Auslegung erfahren muß; denn erster Grundsatz des Gesetzes ist im allgemeinen:

„Wer Lohnarbeit verrichtet, ist zur Versicherung beizuziehen.“

Sollten durch diese Erörterungen da und dort obwaltende Mißverständnisse beseitigt werden, so ist der Zweck dieser Zeilen erfüllt.

Berechnung der Unterstützungsdauer nach dem Krankengeld.

Es erscheint zweifelhaft, ob im Hinblick auf § 78 a. R.-V.-G. die Krankenunterstützung nach § 6 des Krankenversicherungsgesetzes für mindestens 182 oder 183 Tage zu gewähren ist.

Die Krankenunterstützung endet nach § 6 Abs. 2 mit dem Ablauf der Sechszwanzigsten Woche nach Beginn der Krankheit, im Falle der Erwerbsunfähigkeit spätestens mit dem Ablaufe der Sechszwanzigsten Woche des Krankengeldbezuges.

Nach § 78 a. Abs. 1 ist bei Berechnung einer Frist, welche nach Tagen bestimmt ist, der Tag nicht mitzurechnen, auf welchen der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, nach welchem der Anfang der Frist sich richten soll.

Diese Bestimmung ist aber auf § 6 Abs. 2 nicht unmittelbar anwendbar, weil hier nicht eine nach Tagen, sondern eine nach Wochen bestimmte Frist in Frage steht; wäre sie anwendbar, so könnte es nach der Fassung des § 78 a. Abs. 1 nicht zweifelhaft sein, daß Krankenhilfe noch 26 Wochen oder 182 Tage nach dem Tage nach der Erkrankung und insbesondere Krankengeld noch für 182 Tage nach dem Beginn des Krankengeldbezuges, also im Ganzen für 182 Tage zu gewähren ist.

Auf unseren Fall bezieht sich aber § 78 a. Abs. 2, wornach eine nach Wochen bestimmte Frist mit Ablauf desjenigen Tages, der letzten Woche endigt, welcher durch seine Benennung dem Tage entspricht, an welchem die Frist begonnen hat.

Hiernach ist das Krankengeld in der Tat auf 26 Wochen und ein Tag zu gewähren. Vergl. Arbeiter-Versorg. 1903 S. 383/86 — und Regler-Henke Kommentar z. R.-V.-G. Anmerk. 14 zu § 6.

Die Landesversicherungsanstalt berechnet den in Betracht kommenden Krankentassen das Krankengeld in analoger Weise.

Wer in die Zeitung schreiben will oder soll möge sich zu seinem und Anderer Nutzen merken was folgt:

1. Was du auch einer Zeitung mitteilen willst, tue es rasch und schide es sofort ein!

2. Sei kurz; du sparst damit die Zeit des Redaktors, des Setzers, des Korrektors und deine eigene. Dein Prinzip sei: Tatsachen, keine Phrasen, keine langen Betrachtungen.

3. Sei klar; schreibe leserlich, besonders Namen und Ziffern.

4. Eigennamen, besonders Personennamen und Ortsnamen, die im Text vorkommen, schreibe besonders deutlich!

5. Schreibe nicht „gestern“ oder „heute“, sondern den Tag oder das Datum.

6. Setze mehr Punkte als Beistriche, aber vergiß keine von beiden! Mache keine langen Sätze!

7. Korrigiere niemals einen Namen oder eine Zahl; streiche das fehlerhafte Wort durch und schreibe das richtige darüber oder daneben!

8. Lasse stets einen mindestens 2 Finger breiten Rand des Papiers frei, damit der Redaktion Platz zu Änderungen und Zusätzen bleibt!

9. Die Hauptsache: Beschreibe nie, nie, nie beide Seiten des Blattes!

10. Bei allem, was du schreibst, gib der Redaktion immer deinen Namen an! Nur dann kann sie den Wert der Mitteilung beurteilen.

11. Bezeichne deine Adresse und sei dabei beruhigt, daß der Name eines Korrespondenten unter allen Umständen geheim gehalten wird!

12. Lies stets das Geschriebene, ehe du es abschickst, noch einmal durch! Du wirst fast immer noch etwas zu bessern finden.

Erlasse, Entscheidungen u. dergl.

Ämtliche Schätzung von Grundstücken zum Zweck ihrer Beleihung; Rechtsmittel gegen angeblich unrichtige Schätzung? (§§ 116, 117 D.-W. f. G.-B.-Ae.)

Am 5. November 1902 hatte der Gemeinderat Maßsch das Anwesen des A. W., weil der es mit einer Hypothek belasten wollte, ämtlich geschätzt. Mit der Behauptung, daß diese Schätzung „falsch“, nämlich zu nieder, sei, wandte sich der Eigentümer durch Rechtsanwalt Dr. St. zunächst ans Bezirksamt, dann ans Amtsgericht G. und schließlich ans G.-B.-A. Maßsch mit dem Antrage, den Gemeinderat zur Berichtigung der Schätzung zu veranlassen. Bezirksamt und A.-G. erachteten die Angelegenheit nicht als in ihren Geschäftskreis gehörend, und auch das G.-B.-A. lehnte eine Amtshandlung als ihm nicht zustehend ab. Die dagegen ans L.-G. eingelegte Beschwerde, die sich insbesondere auf den Wortlaut der §§ 116, 117 D.-W. f. G.-B.-Ae. stützte, hatte keinen Erfolg. Aus den Gründen (gekürzt): Im § 31 bad. Ausf.-G. z. G.-B.-A. wird eine Verpflichtung, im § 32 daselbst eine Befugnis der Gemeinderäte zur Vornahme ämtlicher Grundstückschätzungen aufgestellt, und die Verpflichtung tritt ein „in Grundbuchsachen“; das heißt: wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die eine Grundbuchsache ist, und in dieser Angelegenheit eine ämtliche Schätzung von Grundstücken erforderlich wird, muß der Gemeinderat solche Schätzung vornehmen. Dies bringt auch der § 117 D.-W. f. G.-B.-Ae. zum

Ausdruck: im Abs. 1 sagt er, daß der Gemeinderat „in allen Grundbuchsachen“ amtliche Grundbuchschätzungen vorzunehmen verpflichtet ist; in den Abs. 2 und 3 wollte gesagt werden, in welchen Fällen eine Grundbuchsache im Sinne des § 31 Ges. als vorliegend anzusehen sei, nämlich insbesondere, wenn es sich um die Wertangabe im G. B. handelt, und wenn die Schätzung beantragt wird, um eine Grundbuchsbeleihung zu erlangen. Es kann nun zugegeben werden, daß diese Abs. 2 und 3 des § 117 mißverständlich gefaßt sind, wenn sie sagen: „Zu den Grundbuchsachen gehört die Schätzung . . .“ oder: „Grundbuchsache ist es auch, wenn die Schätzung beantragt wird, um usw.“. Der wirkliche Sinn dieser Bestimmungen ergibt sich aber aus dem Zusammenhalt mit dem Abs. 1 des § 117: „Grundbuchsache“ ist die Wertangabe im G. B. und die durch die beantragte Schätzung bezweckte Herbeiführung einer Grundbuchsbeleihung; bei deren Vorliegen ist der Gemeinderat zur Schätzung verpflichtet; die Schätzung selbst ist aber niemals Grundbuchsache, sondern die erwähnten Veranlassungsgründe zur Schätzung sind als solche Grundbuchsachen zu erachten. — Die Schätzungspflicht hat aber der Gemeinderat völlig unabhängig von den Grundbuchbehörden und nur nach eigenem Wissen und auf eigene Verantwortung auszuüben. Das G. B. A. ist in keiner Weise befugt, in diese gemeinderätliche Tätigkeit einzugreifen, ihm kommt im Verhältnis zum Gemeinderat keine Aufsichts- oder Kontrollbefugnis zu, und am allerwenigsten ist das G. B. A. eine höhere Instanz für die Schätzung selbst; diese wird vielmehr unanfechtbar vom Gemeinderat vorgenommen.

Wohl aber hat die D. B. für G. B. A. in den §§ 118—120 für die Fälle, in denen die amtliche Grundbuchschätzung in einer Grundbuchsache erfolgt, bestimmte Verfahrensvorschriften aufgestellt, die eine zutreffende Schätzung gewährleisten sollen. Verweigert der Gemeinderat eine Schätzung in solchen Fällen, wo er zu ihrer Vornahme verpflichtet ist, oder nimmt er sie unter Mißachtung der oben erwähnten Verfahrensvorschriften vor, so begeht er damit Pflichtverletzungen, die — weil der Gemeinderat bei Ausübung seiner Schätzungstätigkeit ebenso, wie hinsichtlich seiner sonstigen amtlichen Verpflichtungen der Staatsaufsicht gemäß § 172 a Gem. D. untersteht — von dem Bezirksamt gemäß der Ziff. 3 des § 172 a in Verbindung mit den dienstpolizeilichen Vorschriften der §§ 23 ff der Gem. D. zu rügen, zu beseitigen und nötigenfalls strafend zu ahnden sind. Das G. B. A. ist dazu nicht berufen.

L. G. Karlsruhe, 15. Febr. 1904, Nr. 2994.

Dienstpolizei über die Gemeinderäte als Schätzungsbehörden.

Das Bezirksamt hat angenommen, die vom Gemeinderat N. zum Zwecke der Beleihung vorgenommene Tätigkeit der Grundbuchschätzung unterstehe nicht seiner Aufsicht, sondern derjenigen der G. B. A. als Aufsichtsbehörde. Das L. G. dagegen hält sich zu einem dienstpolizeilichen Einschreiten nicht für berufen, weil die Gemeinderäte als Schätzungsbehörden dem G. B. A. als selbständige Behörden gegenüberstünden. Die Ministerien der Justiz und des Innern sind der Ansicht des L. G. beigetreten. Zwar ist die Zuständigkeit der Gemeinderäte zur amtlichen Schätzung des Werts von Grundstücken in G. B. Sachen im Bad. G. B. A. G. (§ 31) geregelt, der Dienstaufsicht der L. G. und des Just. Min. sind aber nach § 14 G. B. A. G. nur die G. B. Beamten und Hilfsbeamten unterstellt. Diese Eigenschaft kommt den Gemeinderäten als Schätzungsbehörden nicht zu. Es verbleibt sonach auch

in dieser Beziehung bei den Bestimmungen der Gem. D.

Die Gemeinderäte unterstehen also auch in ihrer Eigenschaft als Schätzungsbehörden in G. B. Sachen der bezirksamtlichen Dienstaufsicht. Wenn daher ein Beteiligter gegen den Gemeinderat wegen einer von letzterem vorgenommenen Schätzung Beschwerde erhebt, so hat das Bezirksamt zu prüfen, ob der Gemeinderat bei Vornahme des Geschäfts sich einer Außerachtlassung der für solche Schätzungen erlassenen Vorschriften — § 116 ff G. B. D. B. — oder einer sonstigen Verfehlung schuldig gemacht hat, und sofern sich in dieser Hinsicht erhebliche Beanstandungen ergeben, das Geeignete anzuordnen, gegebenenfalls das dienstpolizeiliche Verfahren nach §§ 23 ff Gem. D. einzuleiten.

Just. Min., 16. Januar 1904, Nr. 647.

Min. d. Inn., 5. Februar 1904, Nr. 3416.

Unfallversicherung. (Unfall beim Wegschaffen eines Holzfloßes.)

Am 27. April 1903, abends, war J. Sch., dessen Anwesen etwa 2½ Meter höher als die vorbeiziehende Straße liegt, damit beschäftigt, am oberen Rande der Straßenböschung einen Holzfloß fortzuwälzen, dabei stürzte er die Böschung herunter, brach das Genick und starb am 8. Mai 1903. Den Anspruch der Witwe lehnte die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft ab, weil ihr Mann nicht bei einem landwirtschaftlichen Betriebsunfall verunglückt sei. Das Schiedsgericht erkannte im Sinne der Witwe, davon ausgehend, daß jener Holzfloß vom Garten geholt worden sei, um Brennholz zu spalten zum Kochen für das Vieh und das Nachessen. Den hiergegen ergriffenen Rekurs der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft hat das L. Verj. A. zurückgewiesen, jedoch aus anderen Gründen, als das Schiedsgericht. Nach den im Rekursverfahren gemachten weiteren Erhebungen wurde nämlich festgestellt, daß der Verunglückte den Holzfloß von seinem ordnungsmäßigen Standorte bei der Holzbeuge beseitigt hatte, um auf seinem schmalen Hofe für das Dungführen mehr Raum zu gewinnen; der Holzfloß war im Wege. Als er dann am Abend den Holzfloß wieder an seinen Standort bei der Holzbeuge zurückschaffen wollte, um dann Holz zu spalten, wurde er von dem Unfall betroffen. Bei dieser Sachlage erscheint die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft als entschädigungspflichtig. Das Dungführen ist unbestreitbar eine landwirtschaftliche Tätigkeit. Mit dem Dungführen im enghen Zusammenhang stand die auf den Floß verwendete Arbeit, sein Wegschaffen, um den nötigen Raum zu gewinnen, bildete eine Vorbereitungs- handlung, sein Zurückbringen an den alten Platz eine Abwicklungshandlung, beides war durch das Dungführen veranlaßt. Es wäre inkonsequent, wollte man das Zurückbringen des Floßes anders beurteilen, wie das Wegbringen vor dem Dungführen. Es kommt hiernach gar nicht darauf an, ob Sch. die Absicht hatte, auf dem Floß, nachdem er zur Holzbeuge zurückgebracht sein würde, Holz zu spalten; es würde auch eine landwirtschaftliche Arbeit vorliegen, wenn er bloß in der Absicht gehandelt hätte, den Floß der Ordnung wegen auf seinen alten Platz zurückzubringen. Hiernach ist hier ein im landwirtschaftlichen Betrieb eingetretener Unfall anzunehmen.

L. Verj. A., 27. November 1903.

Unfallversicherung. Unfall bei einer Holzverfeigerung.

Die Ehefrau eines Eisenbahnarbeiters erlitt bei einer Holzverfeigerung im Gemeindevald durch Ab-

sturz von einem Abhang einen Unfall. Den hieraus abgeleiteten Entschädigungsanspruch hat die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft abgelehnt, weil der Unfall mit der kleinen Landwirtschaft, welche der erwähnte Eisenbahnarbeiter mit Hilfe seiner Frau betreibt, nicht im Zusammenhang stehe. Das Schiedsgericht erklärte dagegen die Berufsgenossenschaft als entschädigungspflichtig, da es sich tatsächlich um einen landwirtschaftl. Betriebsunfall handle. Auf ergriffenen Rekurs hat das L.-Berf.-A. das schiedsgerichtliche Urteil aufgehoben und den Ablehnungsbescheid der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft wiederhergestellt aus folgenden Erwägungen:

Die Rekursbeklagte wollte am Tage des Unfalls Brennholz feigern. Die Beschaffung und Verarbeitung von Brennholz ist aber regelmäßig ein Akt der hauswirtschaftlichen Tätigkeit und kann als eine landwirtschaftliche Betriebsbehandlung nur angesehen werden, wenn im einzelnen Falle besondere Umstände darauf schließen lassen, daß das betreffende Holz ausschließlich oder doch in vorwiegendem Maße zu landwirtschaftlichen Zwecken gebraucht werden soll. Im vorwärtigen Falle sind solche besondere Umstände nicht gegeben. Der Behauptung der Rekursklägerin, daß das Holz, welches sie feigern wollte, zum großen Teile zur Bereitung von gekochtem Futter für das Vieh verwendet worden wäre, kann schon im Hinblick auf den geringen Umfang der Viehhaltung in der fraglichen Landwirtschaft eine Bedeutung nicht beigemessen werden; es ist vielmehr als sicher anzunehmen, daß dieses Holz — zumal es mitten in der kalten Jahreszeit beschafft werden sollte — in ganz überwiegendem Maße zur Heizung der Wohnräume und zur Feuerung des Herdes behufs Bereitung der Speisen für die Menschen im Hause, also zu hauswirtschaftlichen Zwecken, gedient haben würde. Wenn das Schiedsgericht unter Berufung auf eine Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom Jahre 1890 (Amtliche Nachrichten S. 494) meint, es genüge die Möglichkeit einer teilweisen Verwendung des Brennholzes zum Kochen von Viehfutter, um hier einen landwirtschaftlichen Betriebsunfall anzunehmen, so ist demgegenüber zu bemerken, daß das Reichsversicherungsamt selbst jener Entscheidung keineswegs eine so weitgehende prinzipielle Tragweite beilegt, wie daraus hervorgeht, daß es in einer neueren Entscheidung (Amtliche Nachrichten 1898 S. 245) von dem Grundsatz des „untrennbaren Ineinanderübergreifens der Haus- und der Landwirtschaft in Kleinhäuerlichen Betrieben“ offensichtlich wieder abgewichen ist, indem es in einem Falle, der ganz ähnlich gelagert ist, wie der vorwärtige, den Unfallanspruch abgelehnt hat, weil ein Beweis dafür, daß das Holz hauptsächlich zum Viehfutterkochen bestimmt war, nicht erbracht werden konnte.

Hiernach mangelt es an dem zur Begründung eines Unfallentschädigungsanspruchs erforderlichen Zusammenhang des Geschäftes (Anwohnung bei der Holzversteigerung), bei dessen Vornahme der Unfall sich ereignete, mit dem landwirtschaftlichen Betriebe ihres Ehemannes.

L.-Berf.-A., 6. November 1903.

Krankenversicherungspflicht im Handelsgewerbe.

Die freie Vereinigung von Beamten und Arbeitern staatlicher Verwaltungen zum Zweck der Errichtung und des Betriebs von Wohlfahrtseinrichtungen für die Förderung ihrer wirtschaftlichen Lage (gemeinsamer Bezug und Verteilung von Waren zu niedrigen, den Selbstkosten nahezu gleichkommenden Preisen; Betrieb einer Kantine auf der gleichen Grund-

lage) — um dadurch die Beteiligten vermöge des Prinzips der Barzahlung zur ökonomischen Verwaltung des Verdienstes anzutreiben und ihnen die Möglichkeit zur Kostenersparnis zu bieten, sowie die Bekämpfung des Alkoholgenusses zu fördern — kann als ein Handelsgewerbe im Sinne des H.-G.-B. beziehungsweise als ein Gewerbe im Sinne der Gew.-O. nicht aufgefaßt werden. Denn das Erfordernis der Gewerbemäßigkeit ist bei einer derartigen gemeinnützigen Einrichtung nicht gegeben, auch wenn der Betrieb tatsächlich der Gewerbesteuer unterworfen wurde, und bezüglich des Kantinenbetriebs die Bestimmung in Gew.-O. § 33 Abs. 5 (Fassung nach Gesetz vom 6. August 1896) in Betracht gezogen wird. Für den Begriff der Gewerbemäßigkeit ist vielmehr die auf den Erwerb, auf die Erzielung eines Gewinnes, nicht nur auf Deckung der Selbstkosten oder auf Ersparnisse gerichtete Absicht wesentlich (Madower, Ann. III zu H.-G.-B. § 1; Landmann, Ann. 15 zu Gew.-O. § 33). Die Einrichtungen dieser Vereinigung fallen folglich nicht unter die im Krankl.-V.-G. § 1 bezeichneten Betriebe.

Verw.-Ger.-S., 3. Juli 1903.

Auskunftspflicht der unter Gemeindegewalt stehenden Sparkassen gegenüber den Steuerbehörden.

Es war streitig geworden, ob die Gemeindeparkassen im Finanzstrafverfahren auch den Bezirksfinanzstellen gegenüber verpflichtet sind, Auskunft über die Guthaben der Beschuldigten zu geben. Die Verpflichtung hierzu könnte aus § 138 des Bad. Einf.-G. zu den R.-Just.-G., § 159 der St.-P.-O. und § 7 der Verordnung vom 25. Oktober 1879, G. und V.-Bl. S. 789, gefolgert werden. Das Fin.-Min. hat sich aber, im Einverständnis mit dem Min. des Inn., für die entgegengesetzte Ansicht ausgesprochen. Die Finanzbehörden müssen sich, wenn die Auskunft nicht freiwillig gegeben wird, hierwegen an das Amtsgericht wenden, wobei die Vernehmung des Reduktors als Zeugen am besten zum Ziele führen wird.

Durch § 17 Abs. 2 Satz 2 des Veranlagungsgejes. vom 6. August 1900 sollte die Nichtverpflichtung der Gemeindeparkassen zur Auskunftserteilung durch eine besondere Vorschrift klargestellt werden, weil es an sich zweifelhaft sein kann, ob deren Verwaltungsorgane als Gemeindebehörden anzusehen sind oder nicht. Eine Entscheidung über die Frage, ob letzteres der Fall sei, wollte das Veranlagungsgejes nicht treffen. Wenn es hierbei die ausnahmsweise Verpflichtung zur Auskunftserteilung im Strafverfahren besonders hervorhob, so war hiermit, wie auch aus der Regierungsgründung zu § 16 des Gesetzentwurfs hervorgeht, lediglich beabsichtigt, die Gemeindeparkassen den übrigen Sparkassen gleichzustellen, nicht aber sie zu öffentlichen Behörden im Sinne des § 159 St.-P.-O. zu erklären.

Fin.-Min., 27. Februar 1904, Nr. 1665.

Beglaubigungsbesugnis der G.-B.-Hilfsbeamten.

Die Stadt M. steht noch unter altem G.-B.-Recht; daselbst besteht aber ein reichsrechtliches G.-B.-A. für eine abgeforderte Gemarlung und eine Anzahl Bergwerke. Zur Frage, wie weit unter diesen Umständen die Beglaubigungsbesugnis des Hilfsbeamten in M. reiche, hat das Ju.-Min. in Uebereinstimmung mit dem L.-G. sich dahin geäußert:

Die dem Hilfsbeamten des staatlichen G.-B.-Amtes nach § 24 G.-B.-A.-G. in der Fassung des Gesetzes vom 8. Juli 1902 zustehende Beglaubigungsbesugnis ist unabhängig von der Zuständigkeit des G.-B.-A.; vgl. auch G.-B.-Berf. 1902 Nr. 10. Die

Beglaubigungsbefugnis des Hilfsbeamten hängt — abgesehen von dem Erfordernis der Abwesenheit des G.-B.-Beamten — lediglich davon ab, ob der Antragsteller in der Gemeinde wohnt oder sich gewöhnlich aufhält, in welcher das G.-B.-A., dessen Hilfsbeamter er ist, sich befindet. Dagegen ist der Umfang der Zuständigkeit des G.-B.-A. hier gleichgültig, insbesondere kommt es nicht darauf an, ob von dem G.-B.-A. auch das G.-B. für die Gemarlung, in welcher der Antragsteller wohnt, geführt wird. Bezieht daher in einer Gemeinde, deren Gemarlung noch unter altem G.-B.-Recht steht, ein G.-B.-A., dem die Führung des G.-B. für eine abgeforderte Gemarlung und einige Bergwerke obliegt, so ist der Hilfsbeamte dieses G.-B.-A. zur Beglaubigung der Unterschriften der Gemeindebewohner zuständig, obgleich die Zuständigkeit des G.-B.-A. auf die Gemeindegemarkung sich nicht erstreckt.

Just. Min., 11. Januar 1904, Nr. 43 639.

Vertretung Beteiligter durch den Hilfsbeamten.

Dagegen, daß der G.-B.-Hilfsbeamte bei Abschluß von Kaufverträgen usw. als Vertreter eines Beteiligten mitwirkt, hat das Just. Min. im Dienstaufsichtswege nichts einzuwenden, vorausgesetzt, daß:

- a. der Hilfsbeamte sich aller durch den Vertrag veranlaßter G.-B.-Geschäfte (auch der Anlegung der Hilfshefte und Fertigung der Reinschriften §§ 170 ff und 586 Abs. 1 und 2 G.-B.-D.-B.) enthält,
- b. daß keinerlei dienstliche Schwierigkeiten entstehen.

Just. Min., 18. Februar 1904, Nr. 38 522.

Sonstiges.

Das Spartassenwesen in Rußland

ist trotz 50-jährigen Bestehens noch sehr rückständig. 1882, also 40 Jahre nach der Eröffnung der ersten Einlagestelle, belief sich die gesamte Sparsumme erst auf 10 Millionen Rubel. Dann setzte, zumal unter Witte's Verwaltung, ein gewisser Aufschwung ein. 1890 bezifferte sich die Einlagensumme auf 100 Millionen, am 1. Januar 1904 auf 1021½ Millionen Rubel; sie verteilten sich auf 4 038 000 Sparer, d. h. 3,6 Prozent der Bevölkerung von 140 Millionen Köpfen.

Bereinfachung des gesellschaftlichen Verkehrs.

Die Mitglieder der Regierung in Oppeln haben, wie die „Schlei. Ztg.“ berichtet, beschlossen, ihren gesellschaftlichen Verkehr zu vereinfachen. Einstimmig wurden in einer Versammlung folgende Leitsätze anerkannt: 1) Die gegenwärtige konventionelle Geselligkeit unter den Mitgliedern der hiesigen Regierung ist reformbedürftig; denn a. infolge der großen Anzahl der in ihrem Gefolge befindlichen Gesellschaften beeinträchtigt sie sowohl Zeit wie Stimmung für die Berufsarbeit; b. ihrer Art nach ist sie zu luxuriös und wird es ersichtlich immer mehr; unser Stand ist aber in vornehmer Einfachheit groß geworden und kann sich nur in ihr behaupten; c. die finanziellen Lasten dieser Gesellschaft sind für einen im wesentlichen auf sein Gehalt angewiesenen höheren Beamten zu schwer. Gesunde finanzielle Verhältnisse sind indessen eine der wichtigsten Vorbedingungen für die gedeihliche Berufsführung und für das Familienglück des Beamten. 2) Diese Mißstände haben sich im Grunde durch die eigene Schuld unseres Standes entwickelt. Eine Besserung wird daher auch nur aus seiner Mitte und aus seinem eigenen Entschlusse hervorgehen können. 3) Das Mittel der Besserung kann nicht in der bloßen

Aufhebung unserer jetzigen gegenseitigen Pflichtgeselligkeit liegen; damit würde der allgemeine Verkehr zwischen den Mitgliedern der Regierung beseitigt und in einer Reihe von isolierten Verkehrsgruppen aufgelöst sein. 4) Das Mittel der Besserung ist vielmehr in der Erzeugung der bisherigen gegenseitigen Pflichtgeselligkeit durch Schaffung eines neuen, alle Regierungsmitglieder vereinenden gesellschaftlichen Mittelpunktes zu erblicken. Damit soll also die konventionelle Geselligkeit aufgehoben und fortan in das freie Belieben eines jeden gestellt sein, ob und in welcher Weise er einladen bezw. eine Einladung erwidern will. 5) Den neuen gemeinsamen Mittelpunkt werden zweckmäßig einige im Laufe des Jahres regelmäßig zu veranstaltende einfache Feste bilden. — Das Beispiel der Regierungsbeamten in Oppeln verdient entschieden, auch anderwärts, wo es nötig erscheint, nachgeahmt zu werden.

Zwangserziehung und § 1666 des bürgerlichen Gesetzbuches.

Ein 19 Jahre altes, sittenloses Mädchen wurde vom Amtsgericht einer Anstalt überwiesen und die Kosten, da die Person vermögenslos und ohne zahlungsfähige Angehörige ist, der Armenverwaltung auferlegt. Diese verweigerte die Bezahlung mit der Begründung, daß die arbeitsfähige gesunde Person nicht unterstützt zu werden brauche. In dem nun folgenden Prozeßverfahren hat der Bezirksrat das Urteil dahin erlassen, daß der Armenrat die Kosten nicht zu tragen habe, weil das betr. Mädchen als arbeits- und erwerbsfähig keine Ansprüche an die Armenverwaltung habe und wenn es durch die angeordnete Erziehung seinen Unterhalt nicht zu erwerben vermög, so sei die Armenpflege ebensowenig unterstützungspflichtig, als sie es einem in einer Strafanstalt Verwiesenen gegenüber wäre. Wenn bei den auf Reichsrecht beruhenden Einweisungen in Zwangserziehung bei jüngeren Personen und Kindern die Armenpflege zu Beiträgen an den Kosten veranlaßt werde, so könne dies nur insoweit geschehen, als ihr als Armenbehörde durch die Einweisung entsprechende Lasten abgenommen würden. Bei einer arbeitsfähigen 19 Jahre alten Person könne von Armenpflege keine Rede sein, vielmehr müsse in solchen Fällen der Staat, in dessen Interesse die Zwangserziehung erfolge und angeordnet werde, die Kosten tragen.

(Aus der „Sozialen Praxis“.)

Die Moment-Aufnahme

ist heute unbestreitbar der wichtigste Teil der Photographie, denn nur sie ermöglicht eine vollkommen naturgetreue Wiedergabe. Merkwürdig ist nur, daß viele Amateure so bescheidene Ansprüche an ihre Cameras stellen, sie meinen, die interessantesten Sprungaufnahmen usw. seien nur von einem raffinierten Berufsphotographen fertigzubringen. Doch ist nichts leichter als die Aufnahme eines Augenblicksbildes. Allerdings gehört dazu ein Apparat mit guter Verschlusstechnik sowie ein lichtstarkes Glas. Apparate, die beides vereinigen, sind die bekannten Union-Cameras und da diese außerdem unter erleichterten Zahlungsbedingungen abgegeben werden, erklärt sich daraus die außerordentliche Verbreitung, die diese Apparate gefunden haben. Der neueste Prospekt über Union-Cameras liegt unserem heutigen Blatte bei.

Der vorliegenden Nr. liegt ein Prospekt des Verlags des Illustrierten Stickerei und Handarbeitsalbum, Schneider u. Claus, Berlin bei, worauf die verehrl. Leser besonders aufmerksam gemacht werden.

Die Bürgermeisterstelle

der Stadtgemeinde Schwellingen mit einem Gehalt von 5000 Mark ist neu zu besetzen.

Zur Amtsführung geeignete und befähigte Bewerber wollen sich bis **25. Juli d. Js.** melden.

Schwellingen, den 11. Juli 1904.

Der Gemeinderat.

J. B.: Alex. Svelger

Dreifluß.

Grünkern.

Die feinste und kräftigste Supp. ist bekanntlich die Grünkernsuppe. Wer eine vorzügliche Ware billig beziehen will, wende sich bald — bevor die Mitte Juli beginnende 1904er Ernte von Händlern aufgekauft ist — an den Unterzeichneten.

Bis 10 Pfd. à 30 Pf., von 10–50 Pfd. à 27 Pf., über 50 Pfd. à 25 Pf.; Ladenpreis pro Pfd. 50–60 Pf. Bei den vielfachen Fälschungen und Mischungen wird der Bezug in ganzen Kernen empfohlen, welche letztere in jeder Kaffeemühle geschrotet werden können.

Erfeld (Amt Buchen) Baden.

Wilhelm Lauer.

Die weltbekannte Nähmaschinen-Großfirma **J. B. Jacobson**, Sohn, Berlin N. 24, Lindenstr. 128, Lieferant v. 1904, Preuss. Staats- und Reichsessen-Admin.-Beamten-einer Lehrer-, Militär-, Kfz.-Geräte-Archiv, versendet d. neueste deutsche hoch-armige Singer-Nähmaschine Kronen L. alle Arten Schneider 40, 45, 48, 50 M., wöchentlich. Probezeit 5 Jahre Garant., Fahrräder 80 Mk., Wasch-, Rollmangel, neueste Petroleum-Heizöfen zu billigen Preisen. Katalog, Anerkennung, grat. u. frk. Maschinen überall z. besichtigen.



Soeben in neu erschienen:

Dritte völlige Neubearbeitung der Badischen Gemeinde-Rechnungsanweisung

von den Oberrechnungsräten

J. P. Müller, E. Muser, A. Roth.

Zu beziehen durch sämtliche Buchhandlungen und durch den Verlag **Bonndorfer Buchdruckerei, Spachholz & Ehrath, Bonndorf**, bad. Schwarzwald.

Preis gebunden 5 Mk.

Ebenda selbst ist zu haben:

Handbuch über das badiische Sparkassen-Rechnungswesen

von J. P. Müller und J. Rieger, in neuester Auflage.

Preis gebunden 4.80 Mk.

Neu!

Hurst:

Neu!

Die ehelichen Güterrechte

nebst Bestimmungen über das Erbrecht, Zwangsvollstreckung, Konkursverfahren mit Anhang: Die Grundbuch-Dienstausweisung. — Preis 1 Mk. 20 Pf.

Bonndorfer Buchdruckerei Spachholz & Ehrath Bonndorf bad. Schwarzwald

empfehlen

Titel mit Vorbericht Gemeinde-Voranschlag Rechnungs-Abschluß Darstellung

sind in ganz neuer Auflage erschienen

Die 4 Impressen sind den neuesten Vorschriften entsprechend, wenn mit unserer Firma versehen. Unberechtigter Nachdruck wird gerichtlich verfolgt.

Rechnungsimpresen

Einnahmen Ausgaben ohne Bezeichnung

Kapital- und Zins-Impresen.

Rechnungsimpresen mit Vordruck und zwar §§ 1, 7, 7c, 8, 8b, 10, 18, 22c, 23, 28c, 36b, 12/40 und 40

Bolznaturalienrechnung.

- Kassenbuch.
- Kassenurprotokoll.
- Impressen für Armenpflege, A, B, C, D
- Impressen über polizeiliches Meldewesen.
- Militärimpresen.
- Verfahren vor den Gemeindegerichten.
- Feuerversicherungswesen.
- Bolzversteigerungsprotokoll.
- Bolzverkaufslisten für bangholz, dito für Stangen, dito für Scheiterholz, dito für Reilig und Abfallholz.
- Bolzbedarfsliste.
- Bolzauferbeitungsprotokoll.
- Bolzverkaufsbüchle, Taschenformat.
- Bolzettel.
- Monatspallen-Impressen, I. Benigtitbietenden, II. Meistbietenden.
- Gemeinde- u. Bürgerauschuß-Beischluß-Protokoll.
- Gemeinde-Inventar.

Alle Impresen für Behörden und Gemeinden. Man verlange Impresen-Verzeichnisse gratis und franko.

Zur gefälligen Beachtung!

Um Portoauslagen und Umständlichkeiten zu vermeiden, wolle man sich in allen auf die Bestellung und den Versandt der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten an die

Geschäftsstelle: Amtsrevident Armbruster in Bonndorf

in allen übrigen auf den Inhalt der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten aber an die
Schriftleitung: Amtsrevisor Bundschuh, Konstanz (Schützenstraße 20), wenden. — An den Verlag in Bonndorf sind auf die Zeitschrift sich beziehende Sendungen nicht zu bewirken.

Verlag und Redaktion: Der Amtsrevidenten-Verein für das Großherzogtum Baden, Geschäftsstelle in Bonndorf, Schriftleitung in Konstanz. — Druck: Spachholz & Ehrath, Bonndorf.